

1qLandschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/ Kreisverwaltung  
- Jugendamt -  
im Bereich des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Ansprechpartner:  
Norbert Rikels

Tel.: 0251 591-4593  
Fax: 0251 591-6596  
E-Mail: norbert.rikels@lwl.org

Az.: 50 80 33

Münster, 25.04.2007

### **Rundschreiben Nr. 19 / 2007**

#### **Sonderprogramm Aktionsplan „Frühe Förderung von Kindern“**

#### **hier: Unterstützende Förderung von Not leidenden kirchlichen Trägern für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder**

#### **Erlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nord- rhein-Westfalen vom 23.02.2007, Az.: 311**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den o. a. Erlass übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme.

In diesem Erlass informiert das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW über die Verwendung der Mittel des Sonderprogramms aus dem Aktionsplan „Frühe Förderung von Kindern“ zur finanziellen Unterstützung von Not leidenden kirchlichen Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder.

Danach ist die Landesregierung bereit, den Kindertageseinrichtungen der beiden großen Kirchen dort aus dem Programm zu helfen, wo finanziell Not leidende Einrichtungen geschlossen werden müssen, wenn sie keine zusätzliche Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen erhalten. Die Förderung dient zur Sicherstellung der Finanzierung der Personal- und Sachkosten im engeren Sinn (§ 16 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder -GTK-). Die Höhe der Förderung darf die Summe von EUR 10.000,00 pro Gruppe nicht übersteigen und sie darf nicht dazu führen, dass der künftig vorgesehene Trägeranteil in Höhe von 12 % unterschritten wird.

Nachdem das für die Antragstellung erforderliche Abstimmungsverfahren mit dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW abgeschlossen ist, stehen die Antragsunterlagen zur Verfügung.



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

Abweichend vom dem im beigefügten Erlass genannten Termin sind die formgerechten Anträge bis spätestens zum **31. Mai 2007 (Ausschlussfrist)** dem LWL-Landesjugendamt vorzulegen. Antragsteller gegenüber dem LWL-Landesjugendamt sind die Zweckverbände, Erz-/Bistümer sowie die Diakonischen Werke im Auftrag der Landeskirchenämter.

Dem Antrag wird eine Betriebskostenübersicht mit dem zu Grunde liegenden Betriebskostenbescheid beigefügt. Sofern ein Bescheid noch nicht ergangen ist, wird der entsprechende Betriebskostenantrag beigefügt. Weitere Unterlagen sind nicht erforderlich.

Die kirchlichen Träger, der Antragsteller (Zweckverbände, Erz-/Bistümer, Diakonische Werke im Auftrag der Landeskirchenämter) sowie die zuständigen Jugendämter erklären für ihre Antragszuständigkeit die jeweilige Richtigkeit.

Mit der Förderung aus dem Sonderprogramm des Landes Nordrhein - Westfalen ist eine fünfjährige Zweckbindung der begünstigten Einrichtungen verbunden. Für den Fall, dass die Einrichtung/Gruppe aus Gründen, die für die kirchlichen Träger und die Antragsteller zum Antrags- bis zum Bewilligungszeitraum nicht erkennbar waren, dennoch innerhalb dieser Zweckbindungsfrist geschlossen werden muss, wird seitens des Landes Nordrhein - Westfalen im Rahmen der Ermessensausübung auf die - ggf. je nach Ablauf der Zweckbindungsfrist anteilige - Rückzahlung verzichtet, wenn die Mittel für denselben Zweck auch weiterhin verwendet werden.

Zu der Formulierung "zur Vermeidung von anstehenden Gruppen-/Einrichtungsschließungen" weist das Ministerium ergänzend darauf hin, dass es hierbei nicht darauf ankommt, ob es bereits Beschlüsse über eine Schließung gibt. Wenn faktisch die Schließung der Gruppe/ Einrichtung im Sinne des Programms vermieden wird, kann ein Antrag gestellt werden. Zum Punkt "Beantragte Zuwendung" wird den Antragstellern empfohlen, den Einrichtungen mitzuteilen, dass es sich dabei um die den Trägern fehlenden Mittel handelt.

Ich weise darauf hin, dass das Sonderprogramm auf das Haushaltsjahr 2007 beschränkt ist und die hierfür bereit gestellten Mittel den Haushaltsgrundsätzen (insbesondere der Jährlichkeit) unterliegen.

Die kirchlichen Büros in NRW haben die Antragsunterlagen erhalten und werden diese ihren angeschlossenen Trägern zur Verfügung stellen. Wie Sie aus den Antragsvordrucken ersehen können, ist Ihre Beteiligung unter Ziffer 7 des Vordrucks des kirchlichen Trägers vorgesehen.

Sollten Sie hierzu noch weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gern zur Information zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
aus dem LWL-Landesjugendamt  
Im Auftrag  
gez.

Norbert Rikels

Anlagen: Erlass des MGFFI vom 23.02.2007  
Antragsformulare